

## **Redaktionsstatut für das Wochenblatt der Stadt Weil der Stadt**

### **1. Allgemeines**

Zur Veröffentlichung amtlicher Bekanntmachungen, sonstiger amtlicher Mitteilungen und zur Information der Bevölkerung über Gemeindeangelegenheiten gibt die Stadt Weil der Stadt ein Amtsblatt heraus. Dieses führt die Bezeichnung "Wochenblatt der Stadt Weil der Stadt". Es erscheint in der Regel wöchentlich donnerstags.

Um den Charakter als Amtsblatt zu erhalten, muss eine über örtliche Ereignisse hinausgehende Berichterstattung über Tagesereignisse unterbleiben.

Das Amtsblatt gehört nicht zur Meinungspressen. Diesem besonderen Charakter des Amtsblattes ist bei allen Veröffentlichungen, auch im Anzeigenteil, Rechnung zu tragen.

### **2. Inhalt**

Im Amtsblatt der Stadt Weil der Stadt werden veröffentlicht:

- a) Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Weil der Stadt und sonstige Mitteilungen und Bekanntmachungen anderer Behörden und öffentlicher Stellen (Rubriken "Amtliches" und "Andere Ämter")
- b) Andere Veröffentlichungen der Stadtverwaltung (Rubrik "Die Stadt informiert")
- c) Notdienste und Kontaktadressen für Hilfesuchende (Rubriken "Notdienste", "Ambulante Dienste" und "Rat & Hilfe")
- d) Veröffentlichungen von Schulen, Kirchen und religiösen Gemeinschaften, örtlichen Vereinen und sonstigen Organisationen, Ortsvereinen der politischen Parteien, örtlichen Wählervereinigungen, im Gemeinderat vertretenen Fraktionen und Gruppierungen sowie sonstigen ortsansässigen Vereinigungen (Rubriken "Schulen", "Von den Kirchen", "Vereine & sonstige Organisationen", "Von den Parteien" und "Sonstige Vereinigungen")
- e) Sonstige Mitteilungen von allgemeinem Interesse (Rubrik "Sonstiges")
- f) Berichterstattung über Ereignisse aus dem Stadtgeschehen (redaktioneller Teil)
- g) Anzeigen

### **3. Verantwortung**

Verantwortlich für den amtlichen Teil und die sonstigen Verlautbarungen ist der Bürgermeister oder sein Stellvertreter.

Verantwortlich für den redaktionellen Teil, den Teil "Was sonst noch interessiert" und den Anzeigenteil ist der Verlag Nussbaum Medien Weil der Stadt GmbH & Co. KG (nachstehend "Verlag"). Die Stadtverwaltung kann auf die Gestaltung, den Text und das Bildmaterial der jeweiligen Titelseiten des Wochenblatts Einfluss nehmen.

### **4. Grundsätze**

Für die Veröffentlichungen unter den Rubriken "Schulen", "Von den Kirchen", "Vereine & sonstige Organisationen", "Von den Parteien" und "Sonstige Vereinigungen" gelten folgende Grundsätze:

- a) Veröffentlicht werden dürfen nur Mitteilungen, die auf Veranstaltungen und Aktivitäten mit lokalem Bezug hinweisen oder darüber berichten und von allgemeinem Interesse sind.
- b) Die Mitteilungen müssen knapp und sachlich formuliert werden und dürfen keine Angriffe auf Dritte enthalten.
- c) Mitteilungen, bei denen es sich um parteipolitische oder interessengebundene Auseinandersetzungen handelt, werden nicht veröffentlicht.
- d) Die Beiträge der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen und Gruppierungen sind auf Terminhinweise und die Berichterstattung über die aktuelle Gemeinderatsarbeit zu beschränken.
- e) Auf eine Veranstaltung darf in maximal zwei Ausgaben hingewiesen werden.
- f) Auf Veranstaltungen außerhalb der Stadt darf nur durch Angabe von Ort, Termin und Thema hingewiesen werden.

- g) An Privatpersonen gerichtete Gratulationen, Glückwünsche, Beileidsbekundungen, Weihnachts- oder Ostergrüße bzw. Wünsche zu anderen Festtagen sind nur im Anzeigenteil erlaubt.
- h) Leserbriefe werden nicht veröffentlicht.
- i) Mitteilungen, die gegen diese Grundsätze, gegen gesetzliche Vorschriften, gegen die guten Sitten oder gegen die Interessen der Stadt Weil der Stadt verstoßen, werden vom Verlag im Einvernehmen mit der Stadtverwaltung bzw. von der Stadtverwaltung zurückgewiesen. Die Zurückweisung kann sich auf einzelne Abschnitte oder das gesamte Manuskript beziehen.

## 5. Textumfang

Der Umfang der Amtsblattbeiträge von Vereinen und sonstigen Organisationen, Parteien, Wählervereinigungen, im Gemeinderat vertretenen Fraktionen und Gruppierungen sowie sonstigen Vereinigungen wird auf 40 Zeilen à 39 Anschläge pro Ausgabe begrenzt. Bei Unterabteilungen von Vereinen werden die Beiträge auf 30 Zeilen à 39 Anschläge pro Ausgabe begrenzt. Der Platzbedarf von Fotos ist von diesem Kontingent abzuziehen. Längere Beiträge werden vom Verlag bzw. von der Stadtverwaltung zurückgewiesen.

Die Veröffentlichungen von politischen Parteien, Wählervereinigungen, im Gemeinderat vertretenen Fraktionen und Gruppierungen müssen namentlich gekennzeichnet sein. Bei sonstigen Vereinigungen muss neben dem Namen auch die Anschrift des Verantwortlichen angegeben sein.

Der Textumfang der Rubrik "Von den Kirchen" wird auf sieben Seiten pro Ausgabe festgelegt.

Das Zeilenkontingent der jeweiligen Kirchen und religiösen Gemeinschaften einschließlich deren Unterorganisationen ist abhängig von der Mitgliederzahl und wird wie folgt festgelegt:

- Kath. Kirchengemeinde Weil der Stadt, Merklingen, Münklingen, Hausen:	520 Zeilen
- Kath. Kirchengemeinde Grafenau-Schafhausen:	40 Zeilen
- Evang. Kirchengemeinde Weil der Stadt:	260 Zeilen
- Evang. Kirchengemeinde Merklingen:	240 Zeilen
- Evang. Kirchengemeinde Schafhausen:	115 Zeilen
- Evang. Kirchengemeinde Münklingen:	79 Zeilen
- Evang. Kirchengemeinde Hausen:	46 Zeilen
- Evang.-methodistische Kirche:	20 Zeilen
- Neuapostolische Kirche:	38 Zeilen
- Jehovas Zeugen:	10 Zeilen
- Christus-Gemeinde:	10 Zeilen

## 6. Redaktionsschluss

Redaktionsschluss ist in der Regel dienstags, 9.00 Uhr bei der Stadtverwaltung, 10.00 Uhr beim Verlag. Muss der Redaktionsschluss aufgrund von gesetzlichen Feiertagen vorverlegt werden, so ist der abweichend geltende Redaktionsschluss rechtzeitig vom Verlag der Stadtverwaltung mitzuteilen und darüber hinaus im Wochenblatt bekanntzugeben.

Verspätet eingegangene Manuskripte können grundsätzlich nicht berücksichtigt werden.

## 7. Einreichung der Manuskripte

Die Texte für die Rubriken "Schulen", "Von den Kirchen" und "Vereine & sonstige Organisationen" sind direkt beim Verlag einzureichen.

Mitteilungen für die Rubriken "Andere Ämter", "Von den Parteien", "Sonstige Vereinigungen" und "Sonstiges" sind bei der Stadtverwaltung einzureichen.

Für Manuskripte der Kirchen und religiösen Gemeinschaften, örtlichen Vereine und sonstigen Organisationen, politischen Parteien, Wählervereinigungen, im Gemeinderat vertretenen Fraktionen und Gruppierungen sowie der sonstigen Vereinigungen sind die Zeilenblätter bzw. Formularvorlagen des Verlags zu verwenden. Die vorgegebene Schriftart (Courier New) und -größe (11) sind einzuhalten. Handschriftlich verfasste Texte werden nicht angenommen.

Über die Veröffentlichung unter den Rubriken "Andere Ämter", "Sonstige Vereinigungen" und "Sonstiges" entscheidet die Stadtverwaltung im Einzelfall. Auf eine Veröffentlichung besteht kein Rechtsanspruch.

## **8. Anzeigen**

Anzeigen sind direkt beim Verlag einzureichen. Sie dürfen keinen sittenwidrigen oder strafbaren Inhalt haben. Die Grundsätze dieses Redaktionsstatuts dürfen nicht dadurch umgangen werden, dass der Beitrag als Anzeige untergebracht wird.

Wahlanzeigen dürfen nur innerhalb von sechs Wochen vor einer Wahl veröffentlicht werden. Sie müssen sich auf die Darstellung der eigenen politischen Ziele beschränken und dürfen Angriffe auf politische Gegner nicht enthalten. Themen außerhalb des örtlichen Bereiches dürfen insoweit angesprochen werden. In jedem Fall sind die gesetzlichen Vorschriften in Bezug auf Ehren- und Persönlichkeitsschutz zu beachten.

## **9. Gültigkeit**

Das Redaktionsstatut für das Wochenblatt der Stadt Weil der Stadt wurde vom Gemeinderat am 19.07.2005 beschlossen und ist ab der Wochenblattausgabe Nr. 33/2005 verbindlich.